

**Satzung der Stadt Neuss über den  
Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Stadt Neuss und die Benutzung dieser Einrichtung  
vom 8. Dezember 1977**

**(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Wasserversorgung, Versorgungsgebiet**

- (1) Die Stadt Neuss versorgt ihre Einwohner, gewerblichen Betriebe, Industriebetriebe und öffentlichen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser nach dieser Satzung.
- (2) Die Wasserversorgung durch die Stadt wird sichergestellt aufgrund von Konzessionsverträgen mit Wasserversorgungsunternehmen.
- (3)
  - a) In den Gebieten und Gebietsteilen der früheren Gemeinden Holzheim und Norf, die durch das Düsseldorf-Gesetz vom 10. September 1974 (GV NW S. 890) in die Stadt Neuss eingegliedert worden sind, bestehen zur Zeit noch Konzessionsverträge mit der Kreiswerke Grevenbroich GmbH.
  - b) in den Gebieten und Gebietsteilen der früheren Gemeinden Kaarst, Rossellen und Neukirchen, die durch das Düsseldorf-Gesetz vom 10. September 1974 (GV NW S. 890) ebenfalls in die Stadt Neuss eingegliedert worden sind, bestehen keine Konzessionsverträge. Die Versorgung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angeschlossenen Grundstücke erfolgt faktisch bis zum Abschluß eines Kon-

zessionsvertrages mit einem Wasserversorgungsunternehmen durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

- c) Im übrigen Stadtgebiet, einschließlich des Bereichs der Entwicklungsmaßnahme Allerheiligen erfolgt die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Neuss GmbH.

## § 2

### Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Jedes Grundstück soll unmittelbar Verbindung mit dem Verteilungsnetz (Straßenleitung) haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
- (4) Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I, S. 175) hat diese einen Vertreter zu bestellen, der der Stadt gegenüber die Rechte und Pflichten eines Grundstückseigentümers wahrnimmt. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen zusteht.

## § 3

### Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser durch diese Einrichtung zu verlangen.

#### **§ 4 Beschränkung des Anschlusses**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Stadt hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Werden an eine Anschlußleitung, für die gemäß Abs. 2 Anschlußnehmer die Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluß entsprechenden Anteil der Mehrkosten zu erstatten. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt festgesetzt.

#### **§ 5 Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung aufgefordert sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Stadt in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

## § 6

### Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn und soweit der Anschluß des Grundstücks oder einzelner Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieb aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlußzwang aufgrund des Abs. 1 erlangen, so hat er dies binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

## § 7

### Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu entnehmen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## § 8

### Einschränkung des Benutzungszwangs

- (1) Im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren ist der Abnehmer berechtigt, den Bezug des Trink- und Betriebswassers auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Will der Abnehmer die Einschränkung des Benutzungszwangs nach Abs. 1 erlangen, so hat er dies unter Darlegung der näheren Einzelheiten schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

## **§ 9**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser**

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Wasser aus dieser Einrichtung sind die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt - Stadtwerke - Neuss (AVB Wasser) in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:
  - a) die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Neuss (Wasserversorgungssatzung) vom 20.12.1968 in ihrer derzeit geltenden Fassung,
  - b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuss (Wasserversorgungsabgabensatzung) vom 22.12.1971 in ihrer derzeit geltenden Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 2.11.1977 vom Oberkreisdirektor des Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.11.1977 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 8. Dezember 1977

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1980

Die Änderung ist rückwirkend zum 1. April 1980 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 7. Oktober 1983

Die Änderung ist am 14. Oktober 1983 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995

Die Änderung ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----